

**171. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Medizinprodukteberater/in, CP“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin)
(Wiederverlautbarung)
(Druckfehlerberichtigung)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Der/die Medizinprodukteberater/innen sind in einem rechtlich geregelten und verantwortungsvollen Bereich tätig. Sie informieren und beraten Fachkreise über die jeweiligen Medizinprodukte, weisen in die sachgerechte Handhabung ein und übernehmen weiters Aufgaben der Marktüberwachung. Das Medizinprodukte-Gesetz (MPG, BGBl. Nr. 657/1996 idgF.) schreibt vor, dass Medizinprodukteberater die erforderlichen medizinischen und medizintechnischen Sachkenntnisse besitzen müssen, §79 (1).

Der Universitätslehrgang „Medizinprodukteberater“ ist praxisorientiert und baut auf moderne Lehr- und Lernmethoden auf. Die TeilnehmerInnen erhalten einen Überblick über das Medizinproduktegesetz, Grundlagen der Physik und Chemie, Anatomie und Physiologie des Menschen, Pharmakologie. Grundkenntnisse über die Produkte der Klasse I, Klasse II a,

Klasse II b, Klasse III. Der Lehrgang wendet sich an Personen aus dem Bereich Medizinprodukte – Vertriebsmitarbeiter, Produktmanager, InteressentenInnen für den Beruf „Medizinprodukteberater“.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsführung

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante 1 Semester mit 196 Unterrichtseinheiten bzw. 24 ECTS Punkten.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist eine abgeschlossene kaufmännische, medizinisch-technische oder pflegerische Berufsausbildung.

- (1) Zusätzlich mindestens 2 Jahre Berufserfahrung bei Vorliegen einer Studienberechtigung (Matura).

oder

- (2) Zusätzlich mindestens 5 Jahre Berufserfahrung ohne Vorliegen der Studienberechtigung (Matura).

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Fächer	Lv.- Art	UE	ECTS
Anatomie (Bewegungssystem, Histologie, Respirationstrakt/HNO, Urogenitaltrakt, Gastrointestinaltrakt, Neurologie/Auge)	UE	58	7
Physiologie (Biochemie und Stoffwechsel, Pathologie, Immunologie, Blut, Hormone, Herz/Kreislaufsystem, Dermatologie)	UE	58	7
Pharmakologie (Grundlagen der Pharmakologie, Grundlagen der Physik und Chemie, Medizinproduktegesetz, Wirkstoffe, Klassifizierung der Medizinprodukte und Produktenlehre)	UE	58	7
Social Skills (Arbeitsorganisation, Kommunikation, Präsentationstechnik)	UE	22	3
Gesamt	UE	196	24

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen über die Fächer Anatomie, Physiologie, Pharmakologie und Social Skills.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotenziale.

§ 12. Abschluss

(1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

§ 13. Inkrafttreten

Dieses Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.